

JAZZUNIQUE GmbH
Speicherstr. 16
60327 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Jesper Götsch, Börries Götsch

Tel.: 069.15347870
Fax: 069.153478729
Web: www.jazzunique.de
Mail: desire@jazzunique.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Geltungsbereich

Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Kunden, die Firma Jazzunique GmbH. als Jazzunique bezeichnet.
Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die zwischen dem Kunden und Jazzunique geschlossen werden, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs von Jazzunique gegen etwaige abweichende Vertragsbedingungen oder Einschränkungen des Kunden bedarf. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sowie Nebenabreden sind nur gültig, soweit Jazzunique sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Angebot/Zustandekommen des Vertrages/Preise

2.1
Angebote von Jazzunique an den Kunden sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Die von Jazzunique in Anzeigen und Internet mitgeteilten Preise sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

2.2
Angestellte und freie Mitarbeiter von Jazzunique sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.3
Die von Jazzunique angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und unter Umständen Versicherung kommen gegebenenfalls hinzu.
Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren, sowie Gebühren (z.B. Ordnungsamt, GEMA/GVI, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

3. Leistungsumfang

3.1
Für den Umfang der durch Jazzunique geschuldeten Leistung ist der schriftliche Kostenvoranschlag von Jazzunique maßgebend.

3.2
Jazzunique ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung, Leistungen Dritter zu bedienen.

3.3
Sollte der Fall eintreten, dass vermittelte Künstler nach Angebotsabgabe/Vertragsschluß wegen Krankheit ausfallen, so behält sich Jazzunique vor, gleichwertige Ersatzkünstler auszuwählen.

4. Lieferung und Leistung / Mitwirkung des Kunden

Die Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen von Jazzunique, insbesondere bei Fixgeschäften, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Kunden wie z.B. fristgerechte Übermittlung von relevanten Unterlagen und Informationen voraus.
Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist Jazzunique berechtigt, Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Technik und Räumlichkeiten

5.1
Bei Stromausfall während der Veranstaltung und anderweitigem vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung, der nicht auf schuldhaftem Verhalten von Jazzunique beruht, hat Jazzunique Anspruch auf die volle vereinbarte Netto-Agenturleistung.

5.2
Stellt der Kunde die Räumlichkeiten für die Veranstaltung, so ist er dazu verpflichtet, die Räume und die Veranstaltung auf seine Kosten ausreichend zu versichern und die Versicherung durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsunterlagen nachzuweisen.
Der Kunde haftet in diesem Fall für die Unversehrtheit und Sicherheit aller an der Veranstaltung beteiligten Personen und der eingesetzten Technik.

6. Zahlung / Anzahlung / Aufrechnung

6.1
Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Jazzunique sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
Des Weiteren gelten, auch hinsichtlich einer Anzahlung, die jeweils auf dem Kostenvoranschlag durch Jazzunique individuell bestimmten Zahlungsmodalitäten.

6.2
Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Lieferung und Leistung ins Zollaussland

Erfolgen Lieferungen- und/oder Leistungen an das/im Zollaussland, hat der Kunde alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen; dies gilt insbesondere für Zolldeklarationen und -abfertigung, Luftfracht, See- und Landtransport, Einfuhrpapiere, Veterinärzeugnisse, Pro-Forma Rechnungen, Pflanzenschutzzeugnisse, Personalkosten sowie Hotelkosten, Spesen, evtl. Stundenvergütungen, Visagebühren und Transfer vor Ort. Die Zollfreiheit der Waren hat der Kunde herbeizuführen.

8. Rücktrittsrecht von Jazzunique

Jazzunique ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

8.1.
wenn
(a) die Sicherstellung des Honorars von Seiten des Kunden nicht gewährleistet werden kann, oder

(b) wenn es an der Mitwirkung des Kunden mangelt, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist (dazu gehört auch die Einhaltung der Zahlungsmodalitäten).
In diesen Fällen ist an Jazzunique von Kundenseite ein angemessener Schadensersatz zu leisten.

8.2.
Ferner ist Jazzunique zum Rücktritt berechtigt, wenn Künstler oder Systeme ausfallen,
ohne dass es für Jazzunique nachweisbar in zumutbarer Weise und zu gleicher Vergütung möglich ist,
adäquaten Ersatz zu beschaffen.
Hier Ergänzung des Wortes "nachweisbar"!

Im Falle des Rücktritts durch Jazzunique sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9. Stornierung des Auftrages durch den Kunden

Storniert der Kunde den Auftrag nach Abschluss des Vertrages aus Gründen, die Jazzunique nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden folgende Stornogebühren in Rechnung gestellt:

Bei einer Stornierung

bis 3 Monate vor der Veranstaltung 70 %,
bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 80 %,
innerhalb der letzten 2 Wochen vor der Veranstaltung 100%

der vereinbarten Netto-Agenturleistung sowie alle nachweislichen Kosten, die für Jazzunique im Rahmen der Ausführung und Bearbeitung des stornierten Auftrags bis zur Stornierung angefallen sind, bzw. aufgrund der Stornierung des Auftrags für Jazzunique anfallen.

10. Urheberrechte / Geheimhaltung

10.1
Entwürfe, Vorlagen, Werkzeichnungen und Konzeptionen sind im kompletten Umfang urheberrechtlich zu Gunsten von Jazzunique geschützt. Jede Nachahmung, auch nur von kleineren Details oder Teilen der Arbeiten von Jazzunique ist unzulässig und begründet Schadensersatzansprüche.

10.2
Jazzunique und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung von während der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Firmeninternas und -geheimnisse des Vertragspartners auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus.

11. Messebau / Ladenbau / Gestaltung und Bau von Showrooms

11.1
Das Angebot von Jazzunique wird nach den Angaben des Kunden und den von ihm bzw. von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Kunde.

11.2

Die von Jazzuniqué ausgearbeiteten Entwürfe, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben im Eigentum von Jazzuniqué. Änderungen derselben dürfen nur in Abstimmung mit Jazzuniqué vorgenommen werden. Sie dürfen ohne Zustimmung von Jazzuniqué weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Zuwiderhandeln berechtigt Jazzuniqué, Schadensersatz in Höhe von 40% der Auftragssumme vom Kunden zu verlangen. Sollte es nicht zur Auftragserteilung kommen, so sind die gefertigten Unterlagen an Jazzuniqué unverzüglich herauszugeben. Ziffer 10.1 gilt entsprechend.

11.3

Führen Gründe, die nicht von Jazzuniqué zu vertreten sind, zur Verzögerung des Beginns der Arbeiten bzw. zur Fertigstellung der Arbeiten, so ist Jazzuniqué berechtigt, den Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Messeveranstalters eine vorgegebene Aufbauzeit von 3 Tagen nicht gewährleistet ist, weil etwa die erforderliche Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig geräumt wurde.

11.4

Der Kunde ist berechtigt, die Planungs- und Entwurfsleistungen von Jazzuniqué nur einmal zu nutzen bzw. zu verwerten. Nutzt der Kunde einen von Jazzuniqué entworfenen Messestand, Showroom, Store oder Shop mehrfach und wird Jazzuniqué nicht mit dem Auf- und Abbau beauftragt, so überträgt Jazzuniqué weitere Nutzungsrechte nur gegen eine weitere Vergütung, welche jeweils gesondert zu vereinbaren ist.

11.5

Die Abnahme erfolgt grundsätzlich 10 Stunden vor Messebeginn. Erscheint der Kunde bzw. ein von ihm Bevollmächtigter trotz Mitteilung der Fertigstellung zum Abnahmetermin nicht, so gilt die Leistung als abgenommen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Leistung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt.

11.6

Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

11.7

Für den Fall, dass der Kunde seiner Vertragsverpflichtung (Abnahme) nicht nachkommt und Jazzuniqué Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, so kann Jazzuniqué als Schaden 40 %, bei mietweiser Überlassung 60 % der Auftragssumme fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist; Jazzuniqué steht der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens offen.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1

Jazzuniqué haftet gegenüber dem Kunden aus Vertrag, sowie aus unerlaubter Handlung nur dann auf Schadensersatz, wenn Jazzuniqué, d.h. einem Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Erfüllungsgehilfen von Jazzuniqué, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Freizeichnung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie durch Jazzuniqué oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Die Höhe des Schadensersatzes ist in jedem Fall auf die Höhe der im Kostenvoranschlag vereinbarten Agenturleistung begrenzt.

12.2

Soweit Schäden durch Subunternehmer von Jazzuniqué oder vermittelten Künstlern verursacht werden, so haftet Jazzuniqué nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsumfang ist darauf begrenzt, dass Jazzuniqué in diesen Fällen seine eigenen vertraglichen Schadensersatzansprüche ggü. Subunternehmern bzw. vermittelten Künstlern abtritt und den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützt.

12.3

Im Zusammenhang von Warenlieferungen haftet Jazzuniqué nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf die Höhe des Warenwertes. Sollten Zulieferer ohne Verschulden von Jazzuniqué nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet haben und hat dies zur Folge haben, dass Jazzuniqué nicht vertragsgemäß leisten kann, so haftet Jazzuniqué gegenüber dem Kunden nur insoweit, als dass Jazzuniqué seine eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Zulieferer an den Kunden abtritt und diesen bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützt.

12.4

Eine Gewährleistung des Erfolges der Veranstaltung bzw. eine Haftung für das Gefallen der Veranstaltung von Seiten Jazzuniqué ist ausgeschlossen. Jazzuniqué übernimmt zudem keine Haftung für die Eignung und Verfügbarkeit der jeweiligen Locations, die Richtigkeit der Informationen der Locationbetreiber, sowie die Eignung der Einsatzkräfte (Promotoren, Hostessen etc.).

Ebenfalls haftet Jazzuniqué nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Veranstaltungsortes stehen.

12.5

Jazzuniqué haftet nicht für Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Kunden erhoben werden, insbesondere nicht für Prozess- und Anwaltskosten des Kunden, sowie für Schadensersatzforderungen oder andere Ansprüche Dritter.

13. Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, soweit es sich bei den Vertragspartnern um Vollkaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Jazzuniqué behält sich jedoch vor, den Kunden auch an seinem Firmen- bzw. Wohnsitzgericht zu verklagen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Firmensitz von Jazzuniqué, Frankfurt /Main.

16. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Jazzuniqué und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: September 2011